



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 24.03.2026 – Auszug aus Drucksache 19/11406 –

Frage Nummer 43 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Anna
Rasehorn**
(SPD)

Vor dem Hintergrund der geplanten Pisten- und Liftmaßnahmen am Fellhorn in einem Biotopkomplex von landesweiter bzw. nationaler Bedeutung sowie im Lichte der Änderungen durch das Dritte Modernisierungsgesetz frage ich die Staatsregierung, wie sie die Vereinbarkeit der geplanten Eingriffe (u. a. in sensible Flysch- und Moorstandorte sowie Lebensräume geschützter Arten) mit den geltenden Naturschutzstandards bewertet, welche Schutzgebiete (FFH-Gebiet – FFH= Fauna-Flora Habitat, Vogelschutz, Naturschutz, Landschaftsschutz) und geschützte Tierarten tangiert sind und ob die Bestimmungen der Alpenkonvention, insbesondere des Bodenschutzprotokolls, eingehalten sind?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Vorgaben des Naturschutzrechts werden im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren geprüft. An den fachrechtlichen Vorgaben hat sich durch das Dritte Modernisierungsgesetz nichts geändert. Mit dem Modernisierungsgesetz ist keine Absenkung von Umweltstandards verbunden. In den Genehmigungen für die geplanten Vorhaben ist durch Anordnung der erforderlichen Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass diese fachrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Die bereits genehmigten Maßnahmen zur Erneuerung der Scheidtobelbahn betreffen das Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen sowie das Landschaftsschutzgebiet Allgäuer Hochalpenkette mit Einschluss der Oberstdorfer Täler und des Hintersteiner Tales. Das Naturschutzgebiet ist zudem als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet „Allgäuer Hochalpen“) und als europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet „Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen“) ausgewiesen. Artenschutzrechtliche Ausnahmen in Bezug auf die streng geschützten Arten Haselmaus, Waldbirkenmaus, Thymian-Ameisenbläuling und Alpensalamander werden aktuell von der höheren Naturschutzbehörde geprüft. Die Protokolle der Alpenkonvention sind grundsätzlich in nationales Recht umgesetzt und werden in diesem Rahmen geprüft.